

Voraussetzungen zur Inanspruchnahme des Förderprogramms
„New generation of cogeneration“ - Energie mit Zukunft für Dresden
Förderprogramm der Landeshauptstadt Dresden

- 1.) Die Anlagen befinden sich im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Dresden.
- 2.) Die Förderung erfolgt nur außerhalb des Fernwärmeversorgungsgebiets der DREWAG Stadtwerke Dresden GmbH gemäß "Bereichskarte zur Einzelfallprüfung für die Förderung von Mini-KWK-Anlagen".
- 3.) Die Fördermittelvergabe erfolgt nach der Reihenfolge des Antragseingangs.
- 4.) Die Antragstellung muss vor Baubeginn erfolgen.
- 5.) Es werden nur kleine KWK-Anlagen bis 30 kW elektrische Leistung gefördert.
Mehrere Anlagen an einem Standort oder Anlagen, welche in ein gemeinsames Wärmenetz einspeisen, zählen als eine Anlage. Je Antragsteller werden grundsätzlich nur maximal drei BHKW gefördert.
- 6.) Die Installationsarbeiten der geförderten Anlagen erfolgen durch einen Fachbetrieb.
- 7.) Die KWK-Anlagen sind so zu installieren, dass der erzeugte Strom entweder in das Verteilnetz des ansässigen Netzbetreibers eingespeist wird oder ganz oder teilweise dem Eigenverbrauch durch den Antragsteller dient. Die Stromlieferung aus dem BHKW an Dritte durch den Antragsteller ist bis zum Ablauf des zutreffenden Vergütungszeitraumes nach KWKG bzw. EEG ausgeschlossen.
- 8.) Im Gasnetzgebiet der DREWAG-Netz-GmbH muss zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme eines Erdgas-BHKW ein Erdgasliefervertrag mit der DREWAG-Stadtwerke Dresden GmbH bestehen (Mindestlaufzeit 2 Jahre).
Soll die Förderung für den Einsatz von Nawaros (z.B. Biogas) aus dem Programm beansprucht werden, ist die Anlage ausschließlich mit Nawaros gemäß des EEG zu betreiben. Ein Nachweis ist durch Vorlage eines Bezugsvertrages (Mindestlaufzeit 2 Jahre) für Nawaros zu erbringen.
- 9.) Die Leistung der PV-Anlage soll etwa gleich der Leistung der KWK-Anlage sein .
Die minimale förderfähige Leistung einer PV-Anlage beträgt 4 kWel.
- 10.) Die PV-Anlage befindet sich auf einem der aus der geförderten KWK-Anlage mit Wärme versorgten Objekten. Alternativ kann die PV-Anlage auch auf einem anderen Objekt errichtet werden, wenn sich dieses Objekt auf dem gleichen Flurstück befindet, auf dem auch die KWK-Anlage errichtet wird.
- 11.) Der Fördergeber ist berechtigt, die antragsgemäße Realisierung und den entsprechenden fortgesetzten Betrieb vor Ort zu prüfen. Werden dabei Verstöße gegen die vereinbarten Förderbedingungen festgestellt, sind die betroffenen Förderbeträge sofort vollständig zurückzuzahlen.
- 12.) Nur teilweise umgesetzte Projekte oder Projekte, welche mit den in den Antragsunterlagen genannten Parametern nicht übereinstimmen werden nicht gefördert.
- 13.) Die Zahlung der Fördersumme erfolgt nach Einreichung der in der Anlage "Einzureichende Unterlagen bei Abruf von Fördermitteln" genannten Dokumente.
- 14.) Die Anlage muss spätestens ein Jahr nach dem Tag der Antragstellung fertig gestellt und die Fördermittel abgerufen werden. Bei Verletzung dieser Pflicht erlischt die Förderzusage.
Es besteht die Option, den Förderantrag neu zu stellen.
Letzter Tag der Antragstellung auf Fördermittel ist der 31.12.2011.
- 15.) Es wird eine jährliche Mindestvollbenutzungstundenzahl von 3500 gefordert, welche auf Anfrage nachzuweisen ist.
- 16.) Anlagen, deren Zeitpunkt der Inbetriebnahme nach dem 31.12.2012 liegt, erhalten aus dem Förderprogramm keine Fördermittel.
- 17.) Es erfolgt keine Förderung von Prototypen.
- 18.) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Eine Bewilligung und Auszahlung kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel erfolgen.
- 19.) Durch die Stellung des Förderantrages werden erforderliche Anträge für die Umsetzung des Projektes nicht berührt (z.B. Netzanschluss BHKW). Diese Anträge sind vom Antragsteller selbst bei den betreffenden Stellen einzureichen.
- 20.) Ergänzend gelten die Förderkriterien.